

Leitfaden zur Veröffentlichung der Dissertation gem. § 10 der Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 (FPromO)

Nach der erfolgreich abgeschlossenen Promotionsprüfung ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Bitte beachten Sie dabei folgende Hinweise:

1. Die Form der Veröffentlichung und evtl. Änderungen an Titel oder Manuskript sprechen Sie direkt mit Ihrer Erstgutachterin bzw. Ihrem Erstgutachter ab. Erst wenn die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter Ihnen die Druckfreigabe (Imprimatur) erteilt, darf die Dissertation veröffentlicht werden.

Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsaufgaben der Gutachten entspricht.

2. Der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter wird hierzu von Seiten des Dekanats ein Revisionschein zugeschickt. Sobald die Voraussetzungen zur Drucklegung gegeben sind und der unterschriebene Revisionschein dem Promotionsausschuss zugeht, werden Sie über die Druckfreigabe informiert.

3. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation können die einzelnen Bestandteile nach der bestandenen Promotionsprüfung gem. § 10 Abs. 1 Satz 10 der FPromO zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht werden. Das Archivexemplar für die Fakultät muss immer zwingend die gesamte Arbeit (Manteltext inkl. aller Aufsätze) sein.

Vor dem Druck muss auch im Falle einer publikationsbasierten Dissertation von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer eine Druckerlaubnis erteilt werden.

4. Sollten Sie sich für die Publikation Ihrer Dissertation durch eine gewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger entscheiden, so muss gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der FPromO eine Mindestauflage von 150 Exemplaren mittels eines Verlagsvertrags (in Kopie) oder einer Bestätigung des Verlags nachgewiesen werden und die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes Passau kenntlich gemacht sein.

5. Sollten Sie sich für eine elektronische Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver [OPUS](#) Passau entscheiden, setzen Sie sich bitte direkt mit der Universitätsbibliothek in Verbindung, um die genauen Modalitäten abzusprechen.

6. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 der FPromO müssen die Pflichtexemplare zwei Jahre nach der bestandenen Promotionsprüfung an den Ständigen Promotionsausschuss abgeliefert werden.

Im Falle einer Publikation in einer Zeitschrift oder Reihe oder durch eine gewerbliche Verlegerin bzw. einen gewerblichen Verleger sollen die geforderten sechs Pflichtexemplare und im Falle einer Veröffentlichung in Form von Mikrofiches drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches entweder postalisch oder persönlich dem Dekanat übergeben werden.

Wenn Sie auf OPUS Passau veröffentlichen, wird das erforderliche Pflichtexemplar von der Universitätsbibliothek direkt an das Dekanat nach der Veröffentlichung weitergeleitet.

Quelle: Ständiger Promotionsausschuss der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Stand Mai 2023